



Oberlandesgericht Celle

22 W 85/05

28 T 114/05 Landgericht Hannover

44 XIV 214/05 Amtsgericht Hannover

B e s c h l u s s

In der Abschiebehaftsache

des

[REDACTED] Staatsangehörigen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

Beteiligt:

Region Hannover, FB. Ausländer-/Asylrecht, Maschstraße 17, 30169 Hannover,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die auf Feststellung gerichtete weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 22. September 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Landgericht Armbrecht am **9. Dezember 2005** beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen von Anfang an rechtswidrig war.

Der Betroffene trägt die Kosten des weiteren Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am 14. September 2005 aus der Sicherungshaft entlassene Betroffene wendet sich mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts Hannover vom 22. September 2005, mit dem seine gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 2. September 2005 gerichtete sofortige Beschwerde sowie sein Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen worden war. Die Kammer hat mit dem angefochtenen Beschluss festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen rechtmäßig gewesen sei; soweit die Entscheidung die vorläufige Ingewahrsamnahme betreffe, werde die weitere sofortige Beschwerde nicht zugelassen.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen die Feststellung der Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung durch die Beschwerdekammer ist zulässig und begründet.

Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts hält der auf die weitere sofortige Beschwerde hin vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 FGG nicht stand. Die Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes.

So entspricht es zwischenzeitlich ganz herrschender Rechtsprechung, dass ein Ausländer ungeachtet der Verwirklichung eines Haftgrundes grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden kann, solange ihm auf Grund eines ersten Asylantrags zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist, § 55 Abs.1 Satz 1, § 67 AsylVfG (z.B. BayObLGZ 1999, 97; KG in FGPrax 2001, 40; OLG Frankfurt in InfAuslR 1998, 457; OLG Naumburg in FGPrax 2000, 211; weitere Hinweise bei Melchior Abschiebungshaft - Bearbeitung 01/2001 - Rdn.1120f). Schließlich prüft der Haftrichter auch, ob eine einmal begründete Aufenthaltsgestattung, die einer Sicherungshaft entgegenstand, nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 AsylVerfG zwischenzeitlich wieder erloschen ist (vgl. z.B. BayObLG in InfAuslR 2000, 228; BayObLG in InfAuslR 2000, 453; OLG Naumburg FGPrax 2000, 211 f). Dies schließt dann zwangsläufig auch die Prüfung von Zustellungsfragen ein, weil das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung z.B. nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 6 AsylVerfG von der wirksamen Zustellung abhängt (dazu auch Beichel-Benedetti, NJW 2004, 3015, 3018).

Gleiches muss nach Auffassung des Senats auch für andere Aufenthaltsgestattungen gelten.

3.

Es mag dahinstehen, inwieweit sich dem Gericht die Frage der Unwirksamkeit der öffentlichen Zustellung bereits nach dem Akteninhalt und der mündlichen Anhörung des Betroffenen und seiner Ehefrau aufdrängen musste. Nach der Vorlage der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom 14. September 2005 in der Beschwerdeinstanz war jedenfalls klar, dass keine ordnungsgemäße öffentliche Zustellung erfolgte. Das Beschwerdegericht konnte daher nicht von einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung ausgehen.

Die Auslagen des Betroffenen hat der Senat der beteiligten Region nach § 16
FreihEntzG auferlegt, weil kein begründeter Anlass für den Antrag auf Anordnung
der Sicherungshaft im Sinne von § 16 Satz 1 FreihEntzG vorlag.

Dr. Siolek
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

van Hove
Richterin am
Oberlandesgericht

Armbrecht
Richter am
Landgericht